

Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
als oberster Naturschutzbehörde betreffend das
Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Großer Rußweiher“
in den Gemarkungen Moos, Tremmersdorf und Stegenthumbach
im Landkreis Eschenbach, Regierungsbezirk Oberpfalz

Vom 26. April 1951 (BayBS I S. 223),
geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GVBI S. 490)

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821) sowie des § 7 Abs. 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 31. März 1950 (GVBI S. 70) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (GVBI S. 197) wird angeordnet:

§ 1

Das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Großer Rußweiher“ in den Gemarkungen Moos, Tremmersdorf und Stegenthumbach im Landkreis Eschenbach wird in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tag der Veröffentlichung diese Bekanntmachung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Naturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

- a) Das Schutzgebiet hat eine Ausdehnung von 140 ha und umfasst in der Gemarkung Moos die Fl.Nrn. 955, 956, 959, 960, 961, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995 mit einem Gesamtflächeninhalt von 31,5 ha, in der Gemarkung Tremmersdorf die Fl.Nrn. 150, 151, 153, 1016, 1017, 1027, 1027 ¹/₂, 1028, 1027 ¹/₃, 1027 ¹/₆, 1587, 1589, 1590, 1591, 1592, 1593, 1594 mit einem Gesamtflächeninhalt von 108,8 ha, in der Gemarkung Stegenthumbach die Fl.Nr. 1708 mit einem Flächeninhalt von 0,249 ha.

- b) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25.000 und eine Flurkarte 1:5.000 rot eingetragen, die beim Bayer. Staatsministerium des Innern als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz, bei der Regierung der Oberpfalz in Regensburg als höherer Naturschutzbehörde und dem Landratsamt Eschenbach als unterer Naturschutzbehörde.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist es verboten:

- a) die Vogelwelt mutwillig zu beunruhigen,
- b) Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Lebensbedingungen der Vogelwelt zu verschlechtern,
- c) Eier der im Gebiete brütenden Vogelarten zu entnehmen,
- d) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- e) freilebenden Tieren in jeder Art nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge,
- f) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- g) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- h) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der allgemeinen Verkehrsstraßen, insbesondere auf Fuß-, Feld-, Wiesen- und Waldwegen zu fahren und zu parken,

- i) die Wege zu verlassen, zu lagern und zu zelten, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen, ferner das Gelände zu verunreinigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- k) im Paulusweiher, in der Rußlohe und im Großen Rußweiher zu baden und Kahn zu fahren. Das Verbot des Kahnfahrens erstreckt sich nicht auf die Jagd- und Fischereiberechtigten. Diese haben die Benutzung der Kähne durch Unbefugte durch Festlegen zu verhindern,
- i) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Müll, Schutt und dgl. abzulagern, Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
- m) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, den Grundwasserstand, den Wasserzu- und -ablauf zu verändern, insbesondere Dränagen vorzunehmen, Entwässerungsgräben zu ziehen usw.,
- n) das Abspielen mechanischer Musik (Grammophon, Radioapparate) im Freien, störendes Singen und Musizieren, Erregung von Lärm und jedes sonstige, den Naturgenuss störende Verhalten,
- o) die Anlage oder Veränderung von Wegen und Straßen,
- p) die Verlegung von Drahtleitungen,
- q) Reklameschilder sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- r) die Errichtung von Bauwerken aller Art einschließlich der baurechtlich nicht genehmigungspflichtigen Zäune und Einfriedungen aller Art.

§ 4

Unberührt bleiben die landwirtschaftliche, forstliche und fischereiwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang. Auch die Jagdausübung auf Haarwild bleibt gestattet.

Die Jagdausübung auf sämtliche Vogelarten ist jedoch im ganzen Bereich des Naturschutzgebietes – entsprechend seinem Charakter als Vogelfreistätte – verboten.

§ 5

In besonderen Fällen, insbesondere im Falle des Überhandnehmens bestimmter Vogelarten, die zu einer Schädigung der land- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung führen möchten, können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung von der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde genehmigt werden.

§ 6

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

§ 7

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.